

# Entwicklung des Kantonsparlaments

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **15 (2006)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

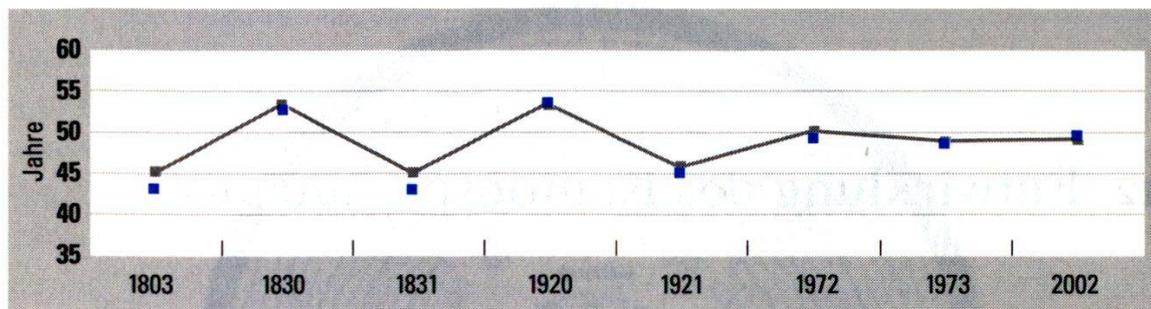
## 12 Entwicklung des Kantonsparlaments

### Zur Altersstruktur des Grossen Rats

Im Jahr 1803 hatte verfassungsgemäss noch ein Drittel der 150 Ratsmitglieder ein Alter von mindestens 50 Jahren aufzuweisen.<sup>1</sup> Im Verbund mit den Vorschriften bezüglich Zivilstand und Mindestvermögen der Parlamentsmitglieder ist dies als Niederschlag der republikanischen Vorstellung in der Verfassung zu werten, die die politische Verantwortung in erster Linie in die Hände der wirtschaftlich unabhängigen Hausväter legen wollte. Diese Hürden wurden, wie dargelegt, im Rahmen der verschiedenen Verfassungsrevisionen Schritt für Schritt abgebaut. Die Differenz zwischen Mindestalter für das aktive und Mindestalter für das passive Wahlrecht verschwand schliesslich mit der Kantonsverfassung von 1885.<sup>2</sup> Über 100 Jahre später, 1991, wurde diese nun einheitliche Alterslimite auf 18 Jahre gesenkt.<sup>3</sup> Die Entwicklung der institutionellen Rahmenbedingungen der für das Aktivbürgerrecht vorausgesetzten Altersvorschriften verlief folglich in der Richtung, dass immer jüngere Personen im Grossen Rat Einsitz nehmen konnten. Wie aber verhält sich demgegenüber die langfristige Entwicklung der tatsächlichen Altersstruktur des aargauischen Kantonsparlaments? In Abbildung 12-A findet sich dazu zunächst das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit dargestellt. Es bewegt sich über den ganzen Untersuchungszeitraum hinweg in derselben Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen. Eine stetige Abwärtsbewegung, die mit der stetigen Senkung des passiven Wahlrechtsalters korrelieren würde, ist nicht auszumachen.

Dass sich der Durchschnittswert des Stichjahres 1803 an der unteren Grenze der angegebenen Bandbreite bewegt, mag damit zusammenhängen, dass in der turbulenten Zeit der Helvetik tatsächlich eine jüngere Generation die politische Macht hatte übernehmen können. Es wird dies im Zusammenhang mit den einzelnen Altersgruppen zu untersuchen sein.<sup>4</sup> Allerdings muss, wie im Kapitel «Der grosse Rat im Jahr 1803» ausgeführt wurde, berücksichtigt werden, dass die ältere Generation möglicherweise aufgrund spezifischer Gegebenheiten der Quellenlage untervertreten sein könnte. Die im untersuchten Zeitraum stark gestiegene Lebenserwartung<sup>5</sup> und der Rückgang des Anteils der Jungen in der Bevölkerung haben interessanterweise nicht dazu geführt, dass das Durchschnittsalter der Ratsmitglieder in den Jahren 1972, 1973 oder 2002 deutlich höher wäre als zuvor.

Frappant ist, dass jeweils nach der Einführung einer substanziellen Änderung der Zugangsbedingungen zum Grossen Rat, vor allem in den Jahren 1831 und



■ Medianwerte ■ Altersdurchschnitt

Schlüsseljahr	Durchschnittsalter	Medianwerte	n = Anzahl Grossräte, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (DQ 1 und 2)	Anzahl Grossräte zu diesem Zeitpunkt
1803	45 Jahre	43 Jahre	87	150
1830	54 Jahre	53 Jahre	110	150
1831	45 Jahre	43 Jahre	107	200
1920	53 Jahre	54 Jahre	209	213
1921	46 Jahre	45 Jahre	199	200
1972	50 Jahre	49 Jahre	199	200
1973	48 Jahre	48 Jahre	200	200
2002	49 Jahre	49 Jahre	200	200

**12-A. Durchschnittsalter des Grossen Rats in allen Stichjahren.** Als Kontrollgrösse wurden die Medianwerte eingefügt.<sup>A</sup> In die Berechnung mit einbezogen wurden nur diejenigen Ratsmitglieder, deren Lebensdaten verlässlich bekannt sind (also mit Datenqualität 1 oder 2). Für 1803 könnte der Wert dadurch verzerrt sein, dass die ältesten Grossräte dieses Stichjahres aufgrund quellenspezifischer Gegebenheiten ungleich schwerer zu recherchieren waren als die jüngeren.

A) Der Median teilt die Werte in zwei Hälften. Für 1830 bedeutet dies zum Beispiel, dass 55 Grossräte unter 53 Jahre alt und ebenso viele über 53 Jahre alt waren. Eine beträchtliche Differenz zwischen Durchschnittsalter (arithmetischem Mittel) und Median würde also darauf hindeuten, dass einzelne sehr junge oder sehr alte Ratsmitglieder den Durchschnittswert nach unten resp. nach oben gezogen hätten.

1921, das Durchschnittsalter deutlich tiefer lag als kurz davor. Es ist dies ein erstes Indiz dafür, dass sich die im Teil «Querschnitte» beschriebenen Veränderungen der Rahmenbedingungen jeweils sehr direkt auf die Zusammensetzung des Kantonsparlaments auswirkten: Mit der Verfassung von 1831 war das Mindestalter, um gewählt werden zu können, auf 24 Jahre gesenkt worden, was offensichtlich Auswirkungen zeitigte. Demgegenüber war 1921 an den Altersregelungen nichts verändert worden. Dies bedeutet nun allerdings nicht, dass beispielsweise das Proporzwahlrecht jüngere Kandidaten bevorteilt hätte. Vielmehr waren die erwähnten Jahre durch die Einführung des Proporz starken politischen Veränderungen unterworfen, was offenbar neue Schichten ins Parlament brachte. Dies wirkte sich wiederum auf den Altersdurchschnitt aus. Für die Jahre 1921 und 1973 ist zu vermuten, dass ganz generell die erfolgreichen Parteien auch ihre jüngeren Nachwuchskräfte der unteren Listenplätze in den Grossen Rat brachten. Dieser

Kanton	Durchschnittsalter	n =	N = Anzahl Ratsmitglieder
Aargau	49 Jahre	200	200
Bern	54 Jahre	173	200
Luzern	48 Jahre	116	12

**Abbildung 12-B. Durchschnittsalter der Parlamente 2002/03 einiger Kantone.** (Quelle: eigene Berechnung aufgrund der Angaben der Ratssekretariate, der Internetauftritte der Kantone resp. der eigenen Personendatenbank für den Aargau)

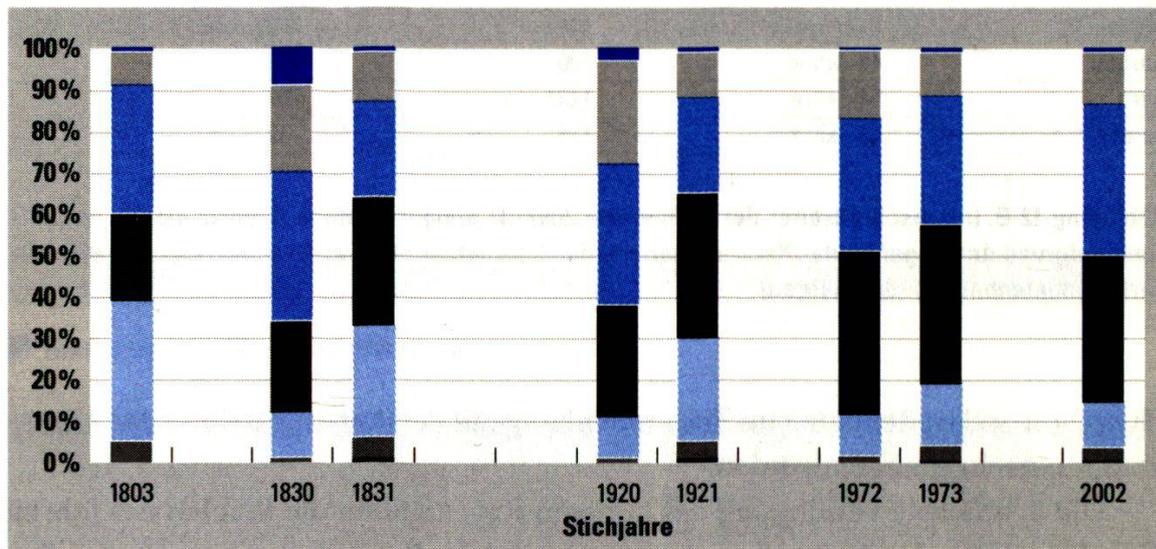
Hypothese soll weiter unten im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der Altersgruppen nachgegangen werden.<sup>6</sup>

Die deutlichste Verjüngung des Grossen Rats ergaben die Wahlen des Jahres 1831: Der Altersdurchschnitt sank um zehn Jahre. Betrachtet man nur die 1831 neu gewählten Grossräte, so ergibt sich tatsächlich das deutlich tiefere durchschnittliche Alter von gerade einmal 40 Jahren (Durchschnittsalter des Gesamtrats 1830: 54 Jahre).<sup>7</sup> Offen bleiben muss, ob und inwiefern dieser Befund mit der Erhöhung der Mandatszahl von 150 auf 200 in Beziehung gesetzt werden könnte. Zusammenhänge mit den Veränderungen der politischen Laufbahnmuster werden weiter unten noch eingehender untersucht.<sup>8</sup>

Der Frage nach dem Durchschnittsalter sind auch Untersuchungen zu anderen Parlamenten nachgegangen, sodass die vorliegenden Werte ansatzweise eingeordnet werden können. Die Zahlen aus GRUNERS Untersuchung der Bundesversammlung werden dabei weiter unten bei der Darlegung der einzelnen Altersgruppen einbezogen. Die Mitglieder des österreichischen Nationalrats waren kurz vor der Jahrtausendwende 52,5 Jahre alt.<sup>9</sup> Da es sich dabei um ein nationales Gremium handelt, in das man wohl erst nach einer längeren Laufbahn gelangt, überrascht das etwas höhere Durchschnittsalter keineswegs.

Ein Beispiel für die kommunale Ebene liefert DORIS GAU. Der entsprechende Wert für das Kölner Stadtparlament betrug 1981 etwas über 48 Jahre.<sup>10</sup> Das Durchschnittsalter des aargauischen Grossen Rats bewegte sich in diesem Zeitraum zwischen den beiden erwähnten Zahlen. Gegenüber dem Berner Kantonsparlament weist das aargauische indessen fast durchwegs ein tieferes Durchschnittsalter auf.<sup>11</sup> So ergibt sich für das Jahr 1831 eine Differenz von zwei Jahren, 1921 sind es sogar sieben, 1973 und 2002 jeweils fünf Jahre.<sup>12</sup> Die Berner Zahlen sind allerdings weniger gesichert als die Werte aus der Datenbank der vorliegenden Arbeit.<sup>13</sup> Da die aktuellen Zusammensetzungen der Kantonsparlamente gut dokumentiert sind, lassen sich die Werte für das Jahr 2002 am besten einordnen. Wie erste Vergleiche mit Nachbarkantonen in Abbildung 12-B zeigen, findet sich der Aargau hier im eidgenössischen Mittelfeld.

Aussagekräftiger als der Altersdurchschnitt des Gesamtrats ist die Verteilung der Ratsmitglieder auf verschiedene Altersgruppen. Deren Einteilung erfolgt aufgrund der Altersvorschriften, die in den Verfassungen von 1803, 1814 (gültig für



■ 20–24 J. ■ 25–29 J. ■ 30–39 J. ■ 40–49 J. ■ 50–59 J. ■ 60–69 J. ■ 70 J. und mehr

	1803	1830	1831	1920	1921	1972	1973	2002
> = 70	1 %	9 %	1 %	3 %	1 %	0,5 %	1 %	1 %
60–69	8 %	21 %	12 %	25 %	11 %	16,5 %	10,5 %	12,5 %
50–59	31 %	36 %	23 %	34 %	23 %	32 %	31 %	36,5 %
40–49	21 %	22 %	31 %	27 %	35 %	39,5 %	38,5 %	35,5 %
30–39	34 %	11 %	27 %	10 %	25 %	10 %	15 %	11 %
25–29	5 %	1 %	5 %	1 %	4 %	1,5 %	3,5 %	3 %
20–24			1 %	–	1 %	–	0,5 %	0,5 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
n =	87	111	105	209	199	199	200	200

**12-C. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen in allen Stichjahren (in Prozent).** Die Gruppe der 18- und 19-Jährigen wurde nicht visualisiert, weil sie nur im Jahr 2002 überhaupt wählbar war und sich in der Zusammensetzung des Grossen Rats am Stichtag 30. Juni 2002 niemand fand, der erst 18 oder 19 Jahre alt war. Die Zahlen in der Tabelle geben Prozentwerte wieder.

die Zusammensetzung des Grossen Rats bis 1830) und 1831 festgelegt wurden. Im Folgenden wird von der These ausgegangen, dass der schrittweise Abbau der Altersvorschriften für den Grossen Rat nur verzögert und begrenzt eine adäquate Vertretung der jüngeren Altersgruppen im Grossen Rat zur Folge hatte. Die Ergebnisse zu den einzelnen Stichjahren wurden im Teil «Querschnitte» bereits eingehend analysiert, wo im Sinn einer These formuliert worden war, dass die politische Karriere der Söhne von Stadtbürgerfamilien durch deren bessere ökonomische Startchancen und durch die politische Tätigkeit der Väter beschleunigt wurde. Dies wird im Zusammenhang mit den politischen Laufbahnen eingehend zu prüfen sein.<sup>14</sup>

Über die langfristige Entwicklung der Altersgruppen gibt Abbildung 12-C Auskunft. Die Idee einer repräsentativen Vertretung aller Altersgruppen im Grossen Rat ist als spezifische Ausprägung der egalitären Vorstellung zu werten, wo-

nach alle Bevölkerungsschichten im Parlament vertreten sein sollten, weil den charakteristischen Werthaltungen und Bedürfnissen aller Generationen in der Politik direktes Gehör zu verschaffen sei. Noch einmal sei angemerkt, dass die Zahlen für das Jahr 1803 einer durch die Quellenlage bedingten Verzerrung unterliegen könnten, da die Lebensdaten zu den damals älteren Grossräten ungleich viel schwerer zu recherchieren waren. Sie sind deshalb in der Auswertung wahrscheinlich untervertreten. In Bezug auf die ganz alten und die ganz jungen Ratsmitglieder ist zu erwähnen, dass sowohl die Gruppe der über 70-Jährigen wie auch die Gruppe der unter 30-Jährigen über den ganzen Untersuchungszeitraum nur marginal vertreten waren. In dieser Hinsicht sticht allerdings das Jahr 1830 heraus, das den höchsten Anteil an über 70-jährigen Grossräten aufweist. Damals waren insgesamt zwei Drittel des Grossen Rats über 50 Jahre alt. Die Vermutung, dass dies das Abbild davon sein könnte, dass die Restaurationszeit im Aargau keine neue Politikergeneration hervorgebracht hat, sondern dass vielmehr zahlreiche Vertreter aus der Gründungszeit die Fäden auch nach 1815 in der Hand behielten, bestätigt sich, wenn man die politischen Laufbahnen dieser älteren Generation von 1830 betrachtet: Von 33 Personen, die 1830 mindestens 60 Jahre alt waren, sass die Hälfte seit 1803 im Kantonsparlament, insgesamt elf waren darüber hinaus Mitglied des Kleinen Rats oder des Appellationsgerichts.<sup>15</sup> 1831 trat dann diese Generation weitgehend von der politischen Bühne ab. Die gemäss Verfassung von 1814 zwölfjährige Amtsdauer des Grossen Rats ist dabei als Ursache für den beschriebenen Alterungsprozess der Amtsinhaber anzunehmen. Der Einbezug der Elemente Wahlalter und Verweildauer, der im Kapitel «Das Grossratsmandat im Wandel der Zeit» vorgenommen wird, kann diese Annahme verifizieren oder falsifizieren.<sup>16</sup> Eine immer bessere Vertretung der Jugend durch die sukzessive Herabsetzung des Wahlalters lässt sich also nicht nachweisen.

Oben wurde festgehalten, dass die Ereignisse der Jahre 1831 und 1921 jeweils zu einer deutlichen Verjüngung des Kantonsparlaments führten, was tendenziell auch für 1973 gilt, in jedoch wesentlich schwächerer Ausprägung. Mit der Einteilung des Rats in Altersgruppen lässt sich dieses Resultat präzisieren: Es war die Gruppe der 30- bis 39-Jährigen, welche sich 1831 gegenüber 1830 wie auch 1921 gegenüber 1920 jeweils mehr als verdoppelte. Nach den Wahlen von 1973 stieg ihr Anteil gegenüber dem Vorjahr jedoch nur um fünf Prozent. Diese Expansion ging jeweils zu Lasten der Gruppe der 60- bis 69-Jährigen (1831 betraf es auch die über 70-Jährigen). Die mittleren beiden Altersgruppen (40–49 und 50–59 Jahre) wechselten im Gleichklang dazu jeweils in ihrer Stärke.

Ein Vergleich mit den von GRUNER erhobenen Angaben zu den Mitgliedern der Bundesversammlung zeigt, dass auch im Nationalrat der Anteil der 30- bis 39-Jährigen nach Einführung des Proporzwahlrechts 1919 deutlich stieg und dass sich dieser Wandel auch auf eidgenössischer Ebene zu Lasten der über 60-Jährigen vollzog.<sup>17</sup> Der Altersdurchschnitt des Nationalrats hatte sich dabei zwischen 1848 und 1920 deutlich nach oben bewegt. Wie im aargauischen Grossen Rat des

Partei	1920		1921		1972		1973		2002	
	Alters- durchschnitt	Mandate								
FDP	51 J. (n=60)	140	50 J.	43	51 J.	40	50 J.	41	48 J.	40 (-0)
KVP/CVP	51 J. (n=30)	55	50 J.	47	48 J.	47	45 J.	54	52 J.	32 (-5)
SP	45 J. (n=18)	18	39 J.	51	51 J.	57	50 J.	45	48 J.	36 (-12)
BGB/SVP	x	–	46 J.	46	50 J.	30	48 J.	30	47 J.	72 (+25)
Fortschr. BBP			41 J.	5						
Grütlianer			57 J.	3						
Fortschr. VP			51 J.	2						
EVP			45 J.	2	56 J.	4	48 J.	8	50 J.	8 (-0)
FSt					48 J.	6				
LdU					51 J.	12	51 J.	9		
Team 67					39 J.	3	36 J.	3		
NA/Rep.							53 J.	10		
Grüne									46 J.	7 (+1)
SD									63 J.	4 (-3)

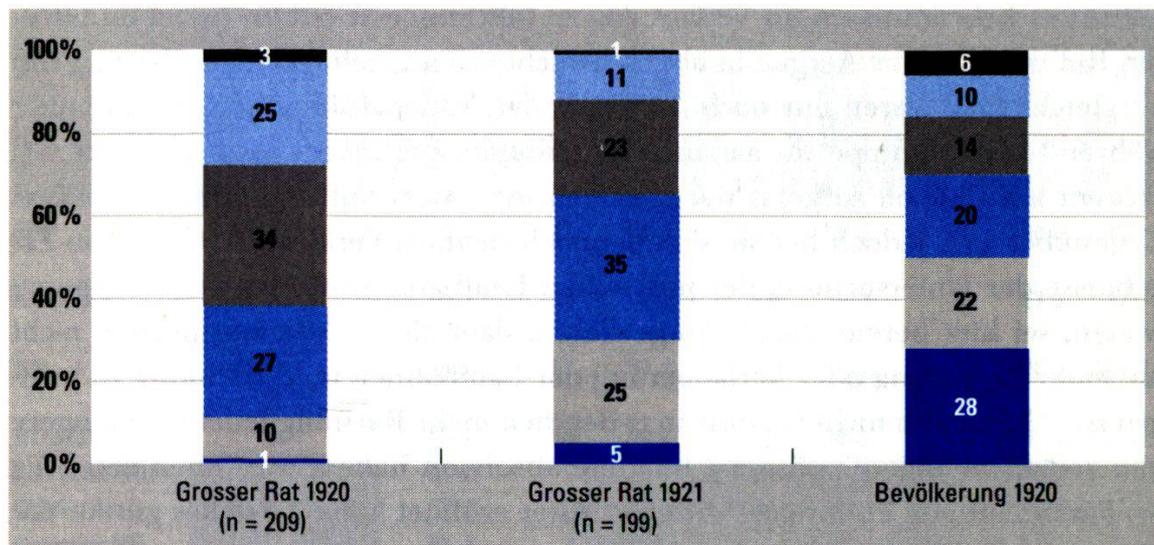
**12-D. Durchschnittsalter der Parteien in den Stichjahren 1921, 1972, 1973 und 2002 (in Jahren).** Eine zweite Spalte pro Stichjahr zeigt jeweils, über wie viele Mandate eine Partei verfügte. Für das Jahr 2002 wird dabei zusätzlich in Klammern angegeben, wie viele Mandate eine Partei in den Grossratswahlen 2001 gewonnen oder verloren hat. Anzumerken ist, dass die Grossratswahlen 1917 nach dem Majorzprinzip durchgeführt wurden, bei dem den Parteien eine deutlich geringere Bedeutung zukam als im Proporzsystem, das ab 1921 galt. (Zu den Parteien und ihrer Mandatszahl im Grossen Rat vgl. Kap. «Zu den politischen Parteien im Aargau» im Abschnitt «Der Grosse Rat in den Jahren 1920/21»)

Jahres 1831, der von einer Art Gründungsgeneration des soeben neu verfassten Kantons geprägt war und einen vergleichsweise hohen Anteil 30- bis 39-Jähriger aufwies, war auch im Nationalrat diese Altersgruppe in den ersten Legislaturperioden sehr stark präsent: Sie belief sich 1848 auf ein Drittel und noch 1854 auf ein Viertel der Ratsmitglieder.<sup>18</sup> Auch GRUNER wertet dies als ein Indiz dafür, dass politische Erneuerungen – auf Bundesebene durch die Gründung des Bundesstaats 1848 und die Einführung des Proporzwahlrechts 1919 – den Eintritt einer neuen, jüngeren Führungsschicht in die Legislative forcierten.<sup>19</sup> Analog tritt dieses Phänomen im Aargau in den Jahren 1830/31 und 1920/21 auf, die durch politische Umwälzungen geprägt waren. Es wurde bereits im Teil «Querschnitte» herausgearbeitet, dass sich die jeweils neue Führungsschicht nur zum Teil zu behaupten vermochte, das heisst, dass nur ein Teil dieser neuen Mandatsträger auch über längere Zeit im Rat verblieb. Diese jedoch trugen durch eine längere Verweildauer im Rat zur kontinuierlichen Anhebung des Durchschnittsalters dieser neuen, jungen Elite bei.<sup>20</sup> Der deutliche Alterungsprozess, den das Bundesparlament nach

GRUNERS Erkenntnissen im Verlauf des 20. Jahrhunderts erfuhr, findet im Grossen Rat des Kantons Aargau in abgeschwächter Form seine Entsprechung. Zum Vergleich: 1968 waren nur noch 6 Prozent der Nationalräte unter 40 Jahre alt,<sup>21</sup> während diese Gruppe im aargauischen Kantonsparlament 1972 noch mit 11,5 Prozent fast doppelt so gross war und sich 1973 sogar auf 18,5 Prozent erhöhte. Gegenüber 1921 jedoch hat sie sich dennoch deutlich verkleinert. Ohne die Ergebnisse der Untersuchung der politischen Laufbahnmuster vorwegnehmen zu wollen, sei hier bereits darauf hingewiesen, dass dieser Alterungsprozess nicht mit einer Erstarrung oder Verlängerung der Laufbahnen in Verbindung zu bringen ist.<sup>22</sup> Es ist also nicht so, dass 1972 deutlich mehr Ratsmitglieder eine längere und zeitaufwändigere politische Karriere absolviert hätten, was ihnen den Weg ins Parlament erst im fortgeschrittenen Alter eröffnet hätte. Gleiches gilt für die schweizerische Bundesversammlung.<sup>23</sup>

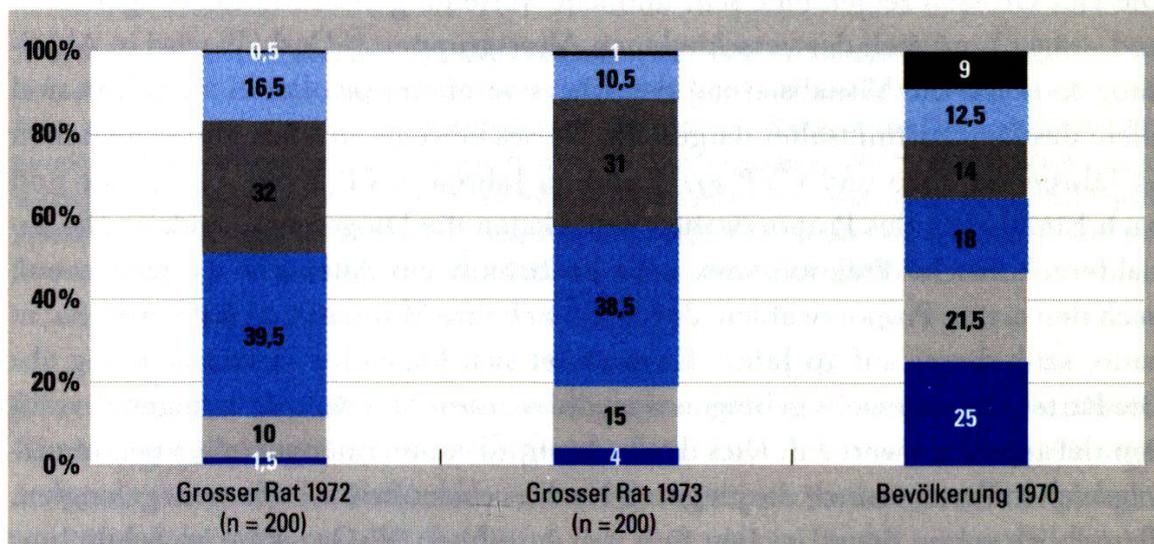
Es wurde schon im Zusammenhang mit der Untersuchung über den Gesamtdurchschnitt des Alters des Grossen Rats vermutet, dass die entsprechenden Verschiebungen als Folge der Veränderungen der politischen Gewichte zu sehen sind. Ein Blick auf die Altersstruktur der vier grossen Parteien<sup>24</sup> zeigt aber, dass sich keine substantiellen Unterschiede für 1972/73 und 2002 feststellen lassen: Die vier Grossen zeigen eine sehr ähnliche Verteilung ihrer Mandatsträgerinnen und -träger bezüglich der verschiedenen Altersgruppen.<sup>25</sup> Deshalb wird in Abbildung 12-D auf die Visualisierung der Altersverteilung pro Partei verzichtet und allein das Durchschnittsalter dargestellt. Dieses bewegte sich fast immer zwischen 45 Jahren (SP 1920 und CVP 1973) und 52 Jahren (CVP 2002). Einzig vor und nach Einführung des Proporzwahlsystems lagen die Dinge etwas anders. Die sozialdemokratische Fraktion wies 1920 im Schnitt ein Alter von 45 Jahren auf, nach den ersten Proporzwahlen, durch die sich ihre Mandatszahl fast verdreifacht hatte, sank dieses auf 39 Jahre. Es zeichnet sich folgender Zusammenhang ab: Die Partei, der es jeweils gelungen war, die meisten Mandate zu erringen,<sup>26</sup> weist den tiefsten Alterswert auf. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass bei den erfolgreichen Parteien auch die jüngeren Nachwuchskräfte ins Parlament gelangten. Tatsächlich waren die 35 im Jahr 1921 neu gewählten SP-Grossräte im Schnitt nur 37 Jahre alt.<sup>27</sup> Die Altersstruktur der Grossratsdeputationen scheint also viel mehr durch die Wahlergebnisse beeinflusst als durch unterschiedliche Altersstrukturen der einzelnen Fraktionen.

Nur ganz kleine Parteien weichen deutlich ab von der üblichen Bandbreite der Altersverteilung in den grossen Parteien: Team 67 als Jugendpartei in den Jahren 1972 und 1973 gegen unten und die Schweizer Demokraten im Jahr 2002 deutlich gegen oben. Die übrigen kleinen Parteien zeigen Alterswerte, die denen der grossen Parteien ähnlich sind. Einzig die Grünen bewegten sich im Jahr 2002 mit einem Altersdurchschnitt von 46 Jahren leicht unterhalb der Werte der Regierungsparteien. Damit ist auch gesagt, dass die Altersstruktur weniger epochentypisch als vielmehr das Abbild von Phasen des politischen Wandels ist. Die Vor-



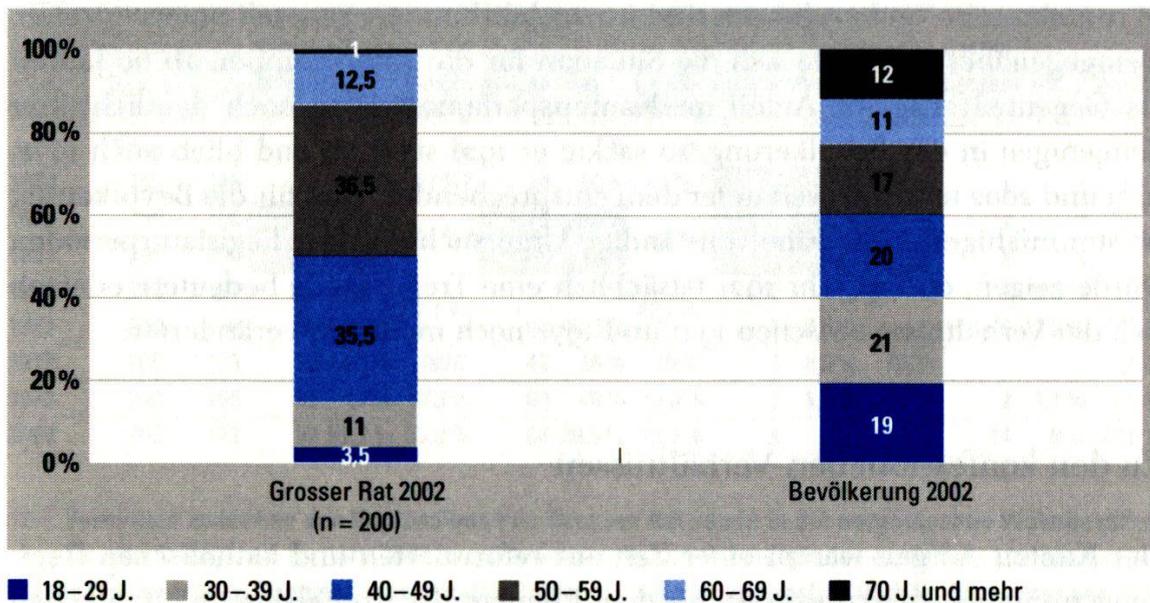
■ 20-29 J. ■ 30-39 J. ■ 40-49 J. ■ 50-59 J. ■ 60-69 J. ■ 70 J. und mehr

**12-E1. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1920 und 1921 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent).** (Quelle der Bevölkerungszahlen: *Aargau in Zahlen*, 45)



■ 20-29 J. ■ 30-39 J. ■ 40-49 J. ■ 50-59 J. ■ 60-69 J. ■ 70 J. und mehr

**12-E2. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für die Jahre 1972 und 1973 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent).** (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)



**12-E3. Verteilung der Ratsmitglieder auf die verschiedenen Altersgruppen für das Jahr 2002 im Vergleich zur Aargauer Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter (in Prozent).** (Quelle der Bevölkerungszahlen: Statistisches Amt des Kantons Aargau)

stellung, dass das 19. Jahrhundert das Zeitalter der arrivierten Grossräte ab 50 und das 20. Jahrhundert dasjenige der Verjüngung des Grossen Rats ist, erweist sich als unzutreffend.

Wie verhält sich nun die Altersstruktur des Grossen Rats zu derjenigen der aargauischen Bevölkerung? Detaillierte Angaben zur Bevölkerungspyramide des Aargaus im frühen 19. Jahrhundert finden sich nicht. Deshalb wird die Untersuchung auf die Stichjahre 1921, 1973 und 2002 beschränkt. Dabei wird in den Abbildungen 12-E1 bis 12-E3 als Vergleichsgrösse nur die Wohnbevölkerung im stimmfähigen Alter berücksichtigt.<sup>28</sup> Denn dass Kinder im Grossen Rat nicht vertreten waren und sind, ist nicht die Folge eines bestimmten Wahlsystems, sondern hängt von einer grundsätzlichen Definition (politischer) Mündigkeit ab. Für das Stichjahr 1921 zeigt sich ganz deutlich, wie sich die Altersstruktur des Kantonsparlaments derjenigen der Bevölkerung annäherte. Übervertreten blieben die 40- bis 59-Jährigen, die traditionellerweise mehr als die Hälfte des Grossen Rats ausmachten, untervertreten waren die Gruppe zwischen 20 und 29 Jahren und diejenige über 70.

Ein Blick auf die Stichjahre 1972, 1973 und 2002 zeigt indessen, dass sich langfristig die Entwicklung, die 1921 gegenüber 1920 festzustellen ist, nicht durchsetzte, da in allen drei späteren Stichjahren zwischen 69,5 und 72 Prozent der Ratsmitglieder zwischen 40 und 59 Jahre alt waren. Dies korrelierte übrigens auch nicht mit der Altersverteilung in der Bevölkerung, in der diese Gruppe mit rund 40 Prozent deutlich kleiner war.

Letztlich bildet also auch im Jahr 2002 der Grosse Rat die Altersstruktur der Bevölkerung nur unzureichend ab. Die jungen Generationen im Alter zwischen

18 respektive 20 und 39 Jahren sind im 20. Jahrhundert generell untervertreten. Demgegenüber verkehrte sich die Situation für die Altersgruppen ab 60 Jahren ins Gegenteil: Lag ihr Anteil im Kantonsparlament 1920 noch deutlich über demjenigen in der Bevölkerung, so sackte er 1921 stark ab und blieb auch 1972, 1973 und 2002 teilweise weit unter dem entsprechenden Wert für die Bevölkerung im stimmfähigen Alter. Eine vollständige Untersuchung aller Legislaturperioden würde zeigen, ob das Jahr 1921 tatsächlich eine Trendwende bedeutete oder ob sich die Verhältnisse zwischen 1921 und 1972 noch mehrfach veränderten.

## Zu den konfessionellen Verhältnissen

Der Kanton Aargau war zu einer Zeit aus reformierten und katholischen Regionen zusammengesetzt worden, als dem Element der Konfession im öffentlichen und entsprechend auch im politischen Leben ganz grundsätzlich grössere Bedeutung zukam als heute.<sup>29</sup> Dies spiegelt sich in der Quellenlage: Während heute die konfessionelle Zugehörigkeit im Ratssekretariat nur für diejenigen Grossrätinnen und Grossräte dokumentiert ist, die diese Angabe vermerkt wissen möchten, wurde in der aargauischen Frühzeit im Zuge der Parität im gedruckten Staatskalender vermerkt, welche Grossräte welcher Konfession angehörten.

Die konfessionelle Durchmischung innerhalb der einzelnen Bezirke war gering, entsprechend hoch die Bedeutung der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten respektive römisch-katholischen Kirche für die Identität der Bevölkerung. Es wurde oben bereits dargelegt, dass deshalb ab 1803 bei der Organisation der Wahlkreise und der Bestellung von politischen Gremien Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse genommen wurde.<sup>30</sup> 1814 wurde der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung des Grossen Rats, des Kleinen Rats und des Appellationsgerichts in der Verfassung festgeschrieben. Die Abschaffung der Parität durch die Verfassung von 1841 stürzte den Aargau zwar in eine schwere Krise und brachte ihn an den Rand eines Bürgerkriegs, hatte aber, wie HEINER STAEHELIN herausgearbeitet hat, für die Zusammensetzung des Grossen Rats 1841 keineswegs eine Umwälzung der konfessionellen Verhältnisse zur Folge; gewählt wurden 106 Reformierte und 104 Katholiken.<sup>31</sup>

Ebenfalls dargelegt wurde der Einfluss der konfessionellen Trennlinien für die Parteibildung Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Sprengkraft der Bistumsfrage und des Klosterstreits der 1830er- und 1840er-Jahre oder des Kulturkampfes der 1870er-Jahre vermochte die konfessionelle Frage im 20. Jahrhundert nie mehr zu entfalten. Wenn es also im Folgenden darum geht, die langfristige Entwicklung der konfessionellen Verhältnisse im Grossen Rat zu betrachten, so kommt dieser Fragestellung insofern sekundäre Bedeutung zu, als in der Epoche der Virulenz die konfessionelle Frage auf Verfassungsstufe mit der Parität gelöst worden war und in den späteren Epochen der Frage der Konfessions-

Jahr	Sitze	n =	evangelisch-reformiert		römisch-katholisch		christkatholisch		konfessionslos/andere					
			Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung	Grosser Rat	Bevölkerung				
			%	%	%	%	%	%	%	%				
1803	150	148	74	50%	51%?	74	50%	49%?			x	x	1%?	
1830	150	150	75	50%		75	50%				x	x	1%?	
1831	200	200	100	50%	52%?	100	50%	48%?			x	x	1%?	
1920	213	181	103	56,9%		75	41,4%		2	1,1%	1	0,6%		
1921	200	169	98	57,9%	57,1%	68	40,3%	42,1%	1	0,6%	2	1,2%	0,8%	
1972	200	123	75	61%	1970:	47	38%	1970:	1	0,8%	1970:	-	-	1970:
1973	200	165	95	57%	47,3%	67	40%	49,8%	2	1,2%	1%	2	1,2%	1,9%
2002	200	172	89	51,7%	37,3%	68	39,5%	40,1%	x	-	1%	14	8%	21,6%

**12-F. Verhältnis zwischen den Konfessionen im Grossen Rat sowie in der aargauischen Wohnbevölkerung für alle Stichjahre.** Im Jahr 2002 bezeichneten sich fünf Ratsmitglieder explizit als konfessionslos. Sie sind in der letzten Spalte subsumiert. Die Zahlen für die konfessionellen Verhältnisse in der aargauischen Bevölkerung basieren grundsätzlich auf Angaben zur Wohnbevölkerung. Für die Jahre 1803, 1830 und 1831 fehlen exakte Erhebungen. Deshalb wurden alle Einwohnerinnen und Einwohner eines Bezirks entweder als katholisch oder als reformiert gezählt. Dabei wurden die Zahlen der aargauischen Volkszählungen 1803 und 1837 verwendet. Die jüdische Bevölkerung wurde für 1803 auf 1000, für 1830 auf 1700 Personen geschätzt und aufgrund ihrer geringen Grösse in der letzten Spalte subsumiert. Für 1920 waren keine Zahlen greifbar, die zwischen römisch-katholischer und christ-katholischer Bevölkerung unterscheiden würden. Grau markiert sind Zahlen des Grossen Rats für 1830 und 1831. In beiden Jahren schrieb die Parität die hälftige Zusammensetzung des Grossen Rats aus Katholiken und Reformierten vor. Da die Angabe der Konfession für die Ratsmitglieder deutlich unterschiedliche Verlässlichkeiten aufweisen, sollten sie insbesondere für 1972 und 1973 mit Vorsicht kommentiert werden: 1803: n = 148, dabei 48 verlässliche Angaben, 99 weitere Angaben wurden aufgrund des Wohn- und Heimatorts einer Konfession zugeordnet; 1920: n = 180, 51 verlässlich, 129 zugeordnet; 1921: n = 123, 47 verlässlich, 122 zugeordnet; 1972: n = 123, 67 verlässlich, 55 zugeordnet; 1973: n = 165, 97 verlässlich, 68 zugeordnet; 2002: n = 172, 170 verlässlich, 2 zugeordnet. (Die Bevölkerungszahlen basieren auf folgenden Angaben: 1920 Aargau in Zahlen, 51; 1970 und 2000: eidgenössische Volkszählungen, Angaben zum Kanton Aargau.)

zugehörigkeit nurmehr eine untergeordnete Bedeutung zukam. Für die vorliegende Arbeit ist die Frage der konfessionellen Zugehörigkeit dennoch von einiger Relevanz, weil diese durchaus Einfluss auf das Curriculum des Einzelnen haben kann. Die folgende Darstellung dient insofern als Grundlage für die Frage nach den Sozialprofilen, der im Kapitel «Sozialprofil der Ratsmitglieder im Wandel der Zeit» nachgegangen wird.

Abbildung 12-F stellt die Verhältnisse im Grossen Rat denjenigen in der aargauischen Bevölkerung gegenüber. Sie zeigt, dass auch 1803 ein Gleichgewicht zwischen den Konfessionen herrschte. Dieses geht, wie schon oben dargelegt wurde, auf die Einteilung der Wahlkreise im Jahr 1803 zurück.<sup>32</sup> 1830 und 1831 war das Gleichgewicht Folge der Parität. Für die Katholiken bedeutete diese Regelung einen leichten Vorteil.<sup>33</sup>

Für das Stichjahr 2002 zeigt sich ein Übergewicht der Ratsmitglieder reformierter Konfession, allerdings nicht auf Kosten der Katholiken, die in etwa entsprechend ihrem Anteil in der Wohnbevölkerung vertreten sind, sondern zu Lasten der übrigen Konfessionen respektive Religionen sowie der sich als konfessionslos bezeichnenden Bevölkerung. Es ist allerdings denkbar, dass die Werte verzerrt sind, weil genau die gegenüber den Konfessionen indifferent eingestellten Ratsmitglieder auf eine entsprechende Selbstdeklaration verzichteten.<sup>34</sup> Zählt man alle Grossrätinnen und Grossräte des Jahres 2002, für die keine Angabe zur Konfession vorliegt, zur letzten Kategorie, ergäbe sich aber immer noch, dass die Reformierten mit 44,5 Prozent übervertreten, die Katholiken nun aber mit 34 Prozent gegenüber der Wohnbevölkerung untervertreten sind.

Angehörige der christ-katholischen Konfession finden sich spärlich. Der erste Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft im Grossen Rat war der Badener Arnold Bollag<sub>5040</sub>, der 1909 gewählt worden war und 1920/21 das Kantonsparlament präsidierte.